

**Verzeichnis über die  
Durchschnittsgebühren für die Zulassung von Betriebsplänen  
(Stand: 15.10.2002)**

0.	Allgemeines.....	Bl. 1
1.	Braunkohlenbergbau .....	Bl. 2
2.	Salzbergbau .....	Bl. 5
3.	Öl- und Gasbergbau .....	Bl. 7
4.	Übertägiger Steine- und Erdenbergbau .....	Bl. 9
5.	Sonstige Tätigkeiten.....	Bl. 10
5.1	Untertagespeicherung.....	Bl. 10
5.2	Bohrungen.....	Bl. 10

**0. Allgemeines**

Bei der Entscheidung über die Zulassung von Betriebsplänen ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben, für die nach Tarifnr. 15 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 25.06.2002 (Nds. GVBl. S. 201) Rahmensätze vorgesehen sind. Nach § 9 Abs. 1 VwKostG sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse

zu berücksichtigen.

Im folgenden werden Durchschnittsgebühren für praktisch häufiger vorkommende Betriebsplanzulassungen angegeben. Die Durchschnittsgebühr orientiert sich an Zulassungsentscheidungen, die unter allen in § 9 Abs. 1 VwKostG erwähnten Bemessungsgesichtspunkten die Festsetzung einer Gebühr in durchschnittlicher Höhe nahelegen; sie berücksichtigen also den mit der jeweiligen Zulassungsentscheidung typischerweise verbundenen Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung, die die Zulassungsentscheidung in der Regel für den Unternehmer hat.

Weicht die Zulassungsentscheidung auch nur unter einen Bemessungsgesichtspunkt vom Durchschnitt ab, ist die Durchschnittsgebühr angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Kommt unter mehreren Bemessungsgesichtspunkten die Festsetzung einer Durchschnittsgebühr nicht in Betracht, ist dies bei der Erhöhung oder Herabsetzung der Durchschnittsgebühr zu berücksichtigen. Hierbei kann auch eine Saldierung geboten sein, wenn z. B. eine Betriebsplanzulassung trotz geringen Verwaltungsaufwandes von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist oder umgekehrt.

Alle Gebührensätze werden in Euro angegeben.

<b>1.</b>	<b><u>Braunkohlenbergbau</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens</b>	
1.1.1	Für Großtagebaue (> 600 ha)	19 750
1.1.2	Für Großtagebaue bei Zulassung für einen kürzeren Betriebszeitraum (unter 10 J.)	10 700
1.1.3	Für kleinere Tagebaue	7 900
<b>1.2</b>	<b>Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens</b>	
1.2.1	Für Großtagebaue (> 600 ha)	78 400
1.2.2	Für kleinere Tagebaue	39 200
1.2.3	Rahmenbetriebsplan bei selbständigen Abschnitten oder Stufen eines Vorhabens	1/2 - 9/10 d. Gebühr nach Ziff. 1.2.1 bzw. 1.2.2
<b>1.3</b>	<b>Hauptbetriebsplan</b>	
1.3.1	Für Großtagebaue	
1.3.1.1	Erstzulassung	7 900
1.3.1.2	Anschlusszulassung	1/2 - 2/3 der Gebühr nach Ziff. 1.3.2.1
1.3.2	Für kleinere Tagebaue	
1.3.2.1	Erstzulassung	5 900
1.3.2.2	Anschlusszulassung	1/2 - 2/3 der Gebühr nach Ziff. 1.3.2.1
1.3.3	Für andere Betriebe (z. B. Aufbereitungsanlagen, Zentralwerkstätten, Bohrbetriebe)	
1.3.3.1	Erstzulassung	3 900
1.3.3.2	Anschlusszulassung	2 450
<b>1.4</b>	<b>Sonderbetriebsplan</b>	
1.4.1	Brunnenbohrungen	1 450
1.4.2	Pegel- und Untersuchungsbohrungen	1 350
1.4.3	Ersatzwasseranlagen	1 450

1.4.4	Sonstige Vorhaben mit bestimmbareren Errichtungskosten	
	Für die ersten 500.000 €	3 v. T.
	Für die weiteren 2 Millionen € (0,5 bis 2,5 Millionen €)	1,5 v. T.
	Für die weiteren 2,5 Millionen € (2,5 bis 5 Millionen €)	0,75 v. T.
	Für die weiteren Beträge (über 5 Millionen €)	0,2 v. T.

Hinweis: Für sonstige Vorhaben ohne bestimmbarere Errichtungskosten wurde wegen der Vielfalt der Anwendungsfälle keine Durchschnittsgebühr gebildet.

## 1.5 Abschlussbetriebsplan

1.5.1	Für Großtagebaue	19 600
-------	------------------	--------

Hinweis: Bei Abschlussbetriebsplänen, die nur einen räumlichen Teil des Tagebaus umfassen, ist die Gebühr entsprechend herabzusetzen.

1.5.2	Für sonstige Tagebaue	9 800
-------	-----------------------	-------

1.5.3	Für Betriebsanlagen, für die ein gesondertes Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt wird (z. B. Brikettfabriken, Kraftwerke)	6 800
-------	---	-------

## 1.6 Änderung, Ergänzung oder Verlängerung von Betriebsplänen

1.6.1	Änderung eines Rahmenbetriebsplanes, wenn der Änderungsbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG im Planfeststellungsverfahren zuzulassen ist	1/2 - 9/10 der Gebühr nach Ziff. 1.1 o. 1.2
-------	---	---

1.6.2	Sonstige Änderung, Ergänzung oder Verlängerung eines Betriebsplanes	1/5 - 1/2 d. jeweils vorgesehenen Gebühr
-------	---	--

**2. Salzbergbau**

**2.1 Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**

2.1.1	Für die Durchführung größerer Vorhaben (z. B. neue Fab- rikanlagen, neue Bergwerke)	14 500
2.1.2	Für die Durchführung mittlerer Vorhaben (z. B. Fabrikanla- generweiterungen)	4 900
2.1.3	Für die Durchführung kleinerer Vorhaben	2 450

**2.2 Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**

2.2.1	Für die Durchführung größerer Vorhaben (z. B. neue Fab- rikanlagen, neue Bergwerke)	78 500
2.2.2	Für die Durchführung mittlerer Vorhaben (z. B. Fabrikanla- generweiterungen)	39 200
2.2.3	Für die Durchführung kleinerer Vorhaben	19 600

**2.3 Hauptbetriebsplan**

2.3.1	Anlagen unter Tage	
2.3.1.1	Erstzulassung	7 900
2.3.1.2	Anschlusszulassung	3 900
2.3.2	Tagesanlagen	
2.3.2.1	Erstzulassung	7 900
2.3.2.2	Anschlusszulassung	3 900

**2.4 Sonderbetriebsplan**

2.4.1	Grubenanschlussbahn	990
2.4.2	Haldenbetrieb	990
2.4.3	Sonstige Vorhaben mit bestimm- baren Errichtungskosten	
	Für die ersten 500.000 €	3 v. T.
	Für die weiteren 2 Millionen € (0,5 bis 2,5 Millionen €)	1,5 v. T.
	Für die weiteren 2,5 Millionen € (2,5 bis 5 Millionen €)	0,75 v. T.

	Für die weiteren Beträge (über 5 Millionen €)	0,2 v. T.
	<u>Hinweis:</u> Für sonstige Vorhaben <u>ohne</u> bestimmbare Errichtungskosten wird wegen der Vielfalt der Anwendungsfälle keine Durchschnittsgebühr angegeben.	
<b>2.5</b>	<b>Abschlussbetriebsplan</b>	11 750
<b>2.6</b>	<b>Änderung, Ergänzung oder Verlängerung eines Betriebsplanes</b>	
2.6.1	Änderung eines Betriebsplanes, wenn der Änderungsbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG im Planfeststellungsverfahren zuzulassen ist.	1/2 - 9/10 der Gebühr nach Ziff. 2.1 o. 2.2
2.6.2	Sonstige Änderung, Ergänzung oder Verlängerung eines Betriebsplanes	1/5 - 1/2 d. jeweils vorgesehenen Gebühr

**3. Öl- und Gasbergbau**

**3.1 Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**

Für die Errichtung neuer Bohrplätze 1 450

**3.2 Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**

Hinweis: Eine Durchschnittsgebühr kann derzeit wegen der geringen Zahl und der Unterschiedlichkeit der bisherigen Anwendungsfälle nicht angegeben werden.

**3.3 Hauptbetriebsplan**

3.3.1 Großer Betrieb (z. B. > 60 Gasbohrungen oder > 300 Ölbohrungen oder regelmäßig > 200 Beschäftigte)

3.3.1.1 Erstzulassung 7 900

3.3.1.2 Anschlusszulassung 3 950

3.3.2 Mittlerer Betrieb (z. B. > 30 Gasbohrungen oder > 150 Ölbohrungen oder regelmäßig > 100 Beschäftigte)

3.3.2.1 Erstzulassung 3 950

3.3.2.2 Anschlusszulassung 1 950

3.3.3 Kleiner Betrieb

3.3.3.1 Erstzulassung 1 550

3.3.3.2 Anschlusszulassung 790

**3.4 Sonderbetriebsplan**

3.4.1 Bohrplatzherrichtung 1 150

3.4.2 Bohrbetrieb

3.4.2.1 Öl 900

3.4.2.2 Gas 1 100

3.4.3 Testbetrieb 1 100

3.4.4 Komplettierungsbetrieb 790

3.4.5 Öl- oder Gasförderbetrieb 1 150

3.4.6	Verfüllung einer Bohrung einschließlich Wiedernutzbarma- chung des Bohrplatzes	1 100
	je zusätzliche Bohrung	350
3.4.7	Verfüllung einer Bohrung ohne Wiedernutzbarmachung des Bohrplatzes	790
	je zusätzliche Bohrung	115
3.4.8	Gasschutzbetrieb	790
3.4.9	Brandschutz- und Feuerlöschbetrieb	790
<b>3.5</b>	<b>Abschlussbetriebsplan</b>	
	<u>Hinweis:</u> Wegen der Vielfalt der Anwendungsfälle wird keine Durchschnittsgebühr angegeben.	
<b>3.6</b>	<b>Änderung, Ergänzung oder Verlängerung eines Betriebsplanes</b>	
3.6.1	Änderung eines Rahmenbetriebsplanes, wenn der Ände- rungsbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG im Planfest- stellungsverfahren zuzulassen ist.	1/2 - 9/10 der Gebühr nach Ziff. 3.1 o. 3.2
3.6.2	Sonstige Änderung, Ergänzung oder Verlängerung eines Betriebsplanes	1/5 - 1/2 d. jeweils vor- gesehenen Gebühr

<b>4.</b>	<b><u>Übertägiger Steine- und Erdenbergbau</u></b>	
<b>4.1</b>	<b>Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens</b>	
4.1.1	Tagebaue $\geq$ 5 ha	5 900
4.1.2	Tagebaue $<$ 5 ha	2 900
4.1.3	Soweit Aufbereitungsanlagen mit dem Tagebaubetrieb verbunden sind, erhöht sich die in Ziff. 4.1.1 und 4.1.2 vorgesehene Gebühr um 1/3	
<b>4.2</b>	<b>Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens</b>	
4.2.1	Tagebaue $\geq$ 10 ha	19 600
4.2.2	Tagebau $\geq$ 25 ha	29 450
<b>4.3</b>	<b>Hauptbetriebsplan</b>	
4.3.1	<u>Ohne</u> vorausgegangenes Rahmenbetriebsplanverfahren	
4.3.1.1	Erstzulassung	6 900
4.3.1.2	Anschlusszulassung	2 900
	<u>Hinweis:</u> Bei einer Zulassungsdauer von mehr als zwei Jahren ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.	
4.3.1.3	Soweit Aufbereitungsanlagen mit dem Tagebaubetrieb verbunden sind, erhöht sich die in Ziff. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 vorgesehene Gebühr um 1/3	
4.3.2	Bei vorausgegangenem Rahmenbetriebsplanverfahren	2 450
<b>4.4</b>	<b>Sonderbetriebsplan</b>	650
<b>4.5</b>	<b>Abschlussbetriebsplan</b>	
4.5.1	Bei Tagebaubetrieben $<$ 5 ha	1 950
4.5.2	Bei Tagebaubetrieben $\geq$ 5 ha	3 900
4.5.3	Bei Tagebaubetrieben $>$ 25 ha	7 900
4.5.4	Soweit Aufbereitungsanlagen mit dem Tagebaubetrieb verbunden sind, erhöht sich die in Ziff. 4.5.1 bis 4.5.3 vorgesehene Gebühr um 1/3	

**5. Sonstige Tätigkeiten**

**5.1 Untertagespeicherung (§ 126 BBergG)**

5.1.1 Rahmenbetriebsplan 14 700

Hinweis: Ist bei einem Kavernenspeicher der vorausgehende Aussolungsbetrieb nicht Gegenstand des Rahmenbetriebsplanes, ist die Gebühr angemessen herabzusetzen.

5.1.2 Hauptbetriebsplan

5.1.2.1 Erstzulassung 4 900

5.1.2.2 Anschlusszulassung 1 950

5.1.3 Sonderbetriebsplan

5.1.3.1 Mit Behördenbeteiligung 1 950

5.1.3.2 Ohne Behördenbeteiligung 650

5.1.4 Abschlussbetriebsplan 1 950

**5.2 Bohrungen (§ 127 BBergG)**

5.2.1 Hauptbetriebsplan 1 300

5.2.2 Abschlussbetriebsplan 650